

DER LANDRAT

Fachdienst: 6300 - Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
Auskunft erteilt: Frau Dr. Eyring  
Zimmer-Nr.: G 24  
Telefon: 0661 6006 - 6124  
Telefax: 0661 6006 - 6121  
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-fulda.de  
Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 8.30 – 15.30 Uhr  
Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr  
Aktenzeichen: **FD6300- Aufhebung Sperrbez. BT**

Fulda, 23.06.2021

## Allgemeinverfügung

### des Landkreises Fulda über die Aufhebung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenerkrankung im Bereich der Gemeinden Bad Salzschlirf, Großlütter, Hosenfeld, NeuhoF, Flieden und Kalbach

1. Das mit Allgemeinverfügung vom 26.01.2019 bekannt gegebene Sperrgebiet wird mit Wirkung zum 25.06.2021 aufgehoben. Die angeordneten Schutzmaßnahmen für Tierhaltungen mit empfänglichen Tieren im Sperrbezirk (Rinder, Schafe, Ziegen, Neuweltkameliden und Wildwiederkäuer) gelten ab sofort nicht mehr.
2. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die im Geschäftsbereich des Landkreises Fulda ortsübliche Bekanntmachung auf den Kreisseiten im Marktkorb Fulda (MK) folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Hinweis:

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung sowie weitere Informationen zur Blauzungenerkrankung können auf der Internetseite (<http://www.landkreis-fulda.de/buergerservice/gesundheit/tierschutztiergesundheit/tiergesundheit.html>) des Landkreises Fulda eingesehen werden.

#### Begründung:

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenerkrankung (Bluetongue disease - BT), verursacht durch ein Virus vom Serotyp 8 (BTV-8) im Landkreis Bad Kreuznach wurden die Gemeinden Bad Salzschlirf, Großlütter, Hosenfeld, NeuhoF, Flieden und Kalbach des Landkreises Fulda mit Allgemeinverfügung vom 26.01.2019 zum Sperrgebiet bezüglich der Blauzungenerkrankung erklärt. Mit Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 im Amtsblatt der EU am 22.06.2021 wurde u. a. der Landkreis Fulda als „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenerkrankung anerkannt. Die EU-Verordnung tritt am 25.06.2021 in Kraft.

Die Festlegung des Sperrgebiets erfolgte nach § 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenerkrankung (Blauzungenv). Nachdem nachgewiesen werden konnte, dass in dem betroffene-

nen Bundesgebiet zwei Jahre keine Viruszirkulationen stattgefunden haben, wurde der Landkreis Fulda als „seuchenfrei“ erklärt. Die Aufhebung des Sperrgebiets erfolgt nach § 7 Abs. 1 BlauzungenV.

Nach § 1 Abs. 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung i. V. m. § 5 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung (ZustVVLV) i. V. m. § 3 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ist die Veterinärbehörde des Landkreises Fulda sachlich und örtlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Zulässigkeit einer öffentlichen Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Fulda, Fachdienst 6300, Otfrid-von-Weißenburg-Str. 3, 36043 Fulda, erhoben werden.

Hochachtungsvoll

Woide  
Landrat